

**ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH**  
**Oberursel**

**Bekanntmachung zur Änderung  
der „Besonderen Anlagebedingungen“  
für das OGAW-Geldmarktsondervermögen AL Trust Euro Cash**

Am 17. April 2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die „Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch und weitere Transparenzanforderungen an bestimmte Fondskategorien“ neu gefasst. Die Richtlinie dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Änderungen der CESR-Leitlinie über Geldmarktfonds) in deutsches Recht.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen betreffen im Wesentlichen § 1 [Vermögensgegenstände] der „Besonderen Anlagebedingungen“.

Nach Abs. 1 galt bisher, dass Geldmarktinstrumente nur dann eine hohe Kreditqualität besitzen, wenn sie von jeder anerkannten Ratingagentur, die das Geldmarktinstrument bewertet hat, mindestens eines der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrustratings erhalten hat.

**Nach Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ gilt, dass sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug nimmt. Die Gesellschaft hat die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft.**

Nach Abs. 2 galt bisher, dass das OGAW-Sondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden und von einer anerkannten Ratingagentur mindestens das Rating „investment grade“ erhalten haben.

**Nach Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ gilt weiterhin, dass das OGAW-Geldmarktsondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden darf, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern jedoch für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, muss der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug nehmen. Die Gesellschaft hat die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investment grade“ herabstuft.**

Die weiteren Änderungen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ beziehen sich lediglich auf die geänderte Bezeichnung OGAW-Geldmarktsondervermögen statt wie bisher OGAW-Sondervermögen.

Nachfolgend sind die vollständigen „Besonderen Anlagebedingungen“ für das OGAW-Geldmarktsondervermögen abgedruckt, **die mit Wirkung zum 18. März 2016 in Kraft treten.**

## **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH, Oberursel,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

OGAW-Gelmarktsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**AL Trust Euro Cash,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sonder-

vermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)

gelten.

# ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

## § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Geldmarktsondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen, die von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen. Sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden Kategorien als eine Kategorie und damit als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten.

Daneben kann das OGAW-Geldmarktsondervermögen auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investment grade“ herabstuft.

Die Geldmarktinstrumente müssen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin beträgt höchstens 397 Tage.

2. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen.

3. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen, die die Kriterien der „Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch und weitere Transparenzanforderungen an bestimmte Fondskategorien“ (Fondskategorienrichtlinie) für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder für Geldmarktfonds erfüllen.

4. Derivate gem. § 9 der AABen, sofern diese im Einklang mit dem Anlageziel des OGAW-Geldmarktsondervermögens stehen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, dürfen nicht erworben werden.

5. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Geldmarktsondervermögen nicht erworben werden.

## § 2 Anlageziel

Vorrangiges Anlageziel des OGAW-Geldmarktsondervermögens ist es, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Geldmarktzinssatz zu erwirtschaften.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Das OGAW-Geldmarktsondervermögen muss zu mindestens 85 Prozent aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 und Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Mindestens 51 Prozent müssen aus auf Euro lautenden Vermögensgegenständen bestehen.

2. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens nicht übersteigen.

3. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Die Bundesländer:**
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - Thüringen
- **Europäische Union**
  - Euratom
  - Europäische Union
- **Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
  - Belgien
  - Bulgarien
  - Dänemark
  - Estland
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Großbritannien
  - Irland
  - Italien
  - Lettland
  - Litauen
  - Luxemburg
  - Malta
  - Niederlande
  - Österreich
  - Polen

- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern

- **Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

4. Bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Abweichend von § 7 der AABen dürfen Bankguthaben nur auf Euro lauten.

5. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens dürfen in Investmentanteilen und Derivaten angelegt werden.

6. Die Fondswährung des OGAW-Geldmarktsondervermögens lautet auf EUR. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko während der gesamten Haltedauer abgesichert ist.

7. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des OGAW-Geldmarktsondervermögens beträgt nicht mehr als sechs Monate.

8. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des OGAW-Geldmarktsondervermögens beträgt nicht mehr als 12 Monate. Für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

(i) die Verkaufsoption kann von der Gesellschaft am Ausübungstag frei ausgeübt werden;

(ii) der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments; und

(iii) aufgrund der Anlagestrategie des OGAW-Geldmarktsondervermögens besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.

9. Pensionsgeschäfte dürfen für das OGAW-Geldmarktsondervermögen nicht abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Eine börsentägliche Rücknahme der Anteile wird gewährleistet; die Gesellschaft und die Depotbank können an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Rücknahme der Anteile absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Die Gesellschaft hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um grundsätzlich eine börsentägliche Ausgabe von Anteilen vorzunehmen.

## **§ 5 Anwendung**

Die in den §§ 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 bis 4 genannten Kriterien sind auf alle ab dem 1. Juli 2011 erworbenen Vermögensgegenstände anzuwenden. Für die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Vermögensgegenstände müssen diese Kriterien erst zum 1. Januar 2012 angewendet werden. Für vor dem 1. Juli 2011 bereits bestehende Sondervermögen ist § 3 Absatz 5 und 6 erst zum 1. Januar 2012 anzuwenden.

## **§ 6 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Geldmarktsondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 7 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteilscheine**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Geldmarktsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

### **§ 10 Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Geldmarktsondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,5 % des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Geldmarktsondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 20 % der für das OGAW-Geldmarktsondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Geldmarktsondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 20 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

## 2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Dienstleistungen (z. B. Unterstützungsleistungen für das Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Auswertungen für das Risikocontrolling, Fondsreporting und Orderabwicklung) eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,15 % des Durchschnittswertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. a) abgedeckt.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt höchstens 0,04 % p. a. des Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Geldmarktsondervermögens:

a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Geldmarktsondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Geldmarktsondervermögens;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Geldmarktsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Geldmarktsondervermögens erhobenen Ansprüchen;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Geldmarktsondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Geldmarktsondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Geldmarktsondervermögens durch Dritte;

l) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

## 5. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Geldmarktsondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von

Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Geldmarktsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Geldmarktsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Geldmarktsondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 11 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Geldmarktsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Geldmarktsondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Geldmarktsondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Geldmarktsondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.